

* * *

- 56. GRAULICH, Markus, *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892-1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft. (Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 6) Paderborn: Schöningh 2006. 438 S., ISBN 3-506-72924-1.***

Markus GRAULICH (G), jetzt Professor für Grundfragen und Geschichte des Kirchenrechts an der Universita Pontificia Salesiana, Rom, habilitierte sich mit vorliegender Arbeit im Jahr 2004 in Mainz. Die Zielsetzung der Arbeit wird mit dem Titel und Untertitel recht präzise angegeben. G. will in Anlehnung an Gottlieb SÖHNGEN, dessen Schüler in den fünfziger Jahren Papst BENEDIKT XVI. war, Elemente für eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts zusammentragen und damit einen Beitrag zur Rechtskultur des Volkes Gottes leisten. Gleichzeitig strebt er eine Wiederbelebung des interdisziplinären Gesprächs zwischen den einzelnen theologischen Disziplinen und der Kanonistik an, das vor allem mit der Fundamentaltheologie und Dogmatik zu führen sei. Dass die theologische Grundlegung des Kirchenrechts ein – vielleicht nur interdisziplinär zu erfüllendes – Desiderat darstellt, darauf weisen die zahlreichen unterschiedlichen Entwürfe hin, die seit 1960 von verschiedenen Kanonisten – oft, so hat

man den Eindruck, unabhängig voneinander und ohne Bezugnahme aufeinander – entworfen worden sind. G. jedenfalls versucht darzulegen, dass die Unterscheidungen im Aufbau des Kirchenrechts, wie sie von G. SÖHNGEN vorgelegt worden sind, der gemeinsame Nenner für eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts sein könnten. Er weist damit ausdrücklich der Fundamentaltheologie, verstanden im Sinne SÖHNGENS als theologische Prinzipienlehre, die Aufgabe zu, an einer solchen Grundlegung entscheidend mitzuwirken. So überschreibt er folgerichtig das dritte und entscheidende Kapitel seiner Untersuchung: „Elemente einer fundamentalen Theologie (!) des Kirchenrechts nach dem II. Vatikanischen Konzil“. Nach Meinung des Rezensenten ist das ein Gesprächsangebot, auf das die Fundamentaltheologie sich einlassen sollte, auch wenn ihren Vertretern die kanonistische Problemlage des 19. Jahrhunderts, dass nämlich kirchliche Gesetze und Entscheidungen erst durch die Zustimmung der Staatsgewalt Rechtskraft erlangen könnten, wenn der Staat als Quelle allen Rechts angesehen würde, kaum bewusst sein dürfte. Die damalige Problemkonstellation ist jedoch nicht der einzige Anlass für eine theologische Begründung eines eigenständigen Rechts der Kirche und in der Kirche. Heute dürften zudem vielfach innerkirchlich vertretene Ansichten, wie beispielsweise ein einseitig spirituelles Kirchenverständnis, darauf hinweisen, dass die Notwendigkeit einer theologischen Begründung des Kirchenrechts keineswegs Historie ist.

Das Buch ist erfreulich klar gegliedert. Im ersten Kapitel „Elemente einer Theologie des Kirchenrechts im Werk von Gottlieb Söhngen“ (S. 15-151) wird ausgehend vom Theologie- und Analogieverständnis SÖHNGENS sowie weiteren rechtsphilosophischen Voraussetzungen der Aufbau des Kirchenrechts nach SÖHNGEN dargestellt, bevor die metakanonistische Dialektik von Gesetz und Evangelium diskutiert wird. Das zweite Kapitel ist mit dem Titel „Heutige Versuche einer Begründung des Rechts in der Kirche“ (S. 153-324) überschrieben und thematisiert nach der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils als Rahmenbedingung die unterschiedlichen Modelle zur Begründung des Kirchenrechts auf theologischer, theoretischer und juristischer Basis. Schließlich werden im dritten Kapitel der Arbeit (S. 325-411) ebenjene Elemente einer fundamentalen Theologie des Kirchenrechts nach dem II. Vatikanischen Konzil präsentiert, von denen bereits die Rede war. Jedes Kapitel schließt mit einer kurzen Zusammenfassung, die den Namen verdient.

SÖHNGEN hat es als fundamentaltheologische Aufgabe angesehen, unterschiedliche Strukturmerkmale des Kirchenrechtes herauszuarbeiten. Er unterscheidet zwischen einem juristischen, einem kanonistischen und einem metakanonistischen Bereich. Kirchenrecht müsse zunächst juristisch richtiges Recht sein (S. 93 f.). Es muss der allgemeinen Rechtsidee und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen genügen. Mit dem Grundsatz, dass Kirchenrecht juristisch richtiges Recht zu sein habe, wird die formale Grundstruktur des Kirchenrechts umschrieben. Demgegenüber gehe es im von ihm so genannten kanonistischen Bereich um die materiale Grundstruktur des Kirchenrechts. „Die materiale Grund-

struktur des Kirchenrechts läßt sich in dem Satz zusammenfassen: Grundgegenstand des Kirchenrechts ist die Kirche im dogmatischen Begriff und in ihren dogmatischen Rechtsordnungen; in diesem Sinn ist das Kirchenrecht kirchliches, das heißt glaubensdogmatisches, rechtgläubiges Recht“, zitiert G. die „Grundfragen einer Rechts-theologie“ SÖHNGENS, die jener im Jahr 1962 vorgelegt hat. Damit liegt nach SÖHNGEN der Rechtsgrund für die kirchliche Rechtsordnung im Dogma der Kirche, so dass einer fundamentaltheologisch orientierten Dogmatik die Grundlegung des Kirchenrechts als einer eigentlich theologischen Disziplin zufalle (vgl. S. 95). Relevant ist in diesem Zusammenhang das Bedenken der Verfasstheit der Kirche als Volk Gottes und Leib Christi sowie ihre Grundlegung in Wort und Sakrament.

Für eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts ist nach SÖHNGEN drittens auf die Heilsgerechtigkeit selbst als Ereignis oder den metakanonistischen Bereich zu verweisen. In sich selbst sei das Kirchenrecht Rechtsgerechtigkeit und nicht Heilsgerechtigkeit. Diese Rechtsgerechtigkeit des Kirchenrechts müsse aber innerlich und wesentlich bezogen sein auf jene Heilsgerechtigkeit, die als solche nicht Rechts- und Gesetzesgerechtigkeit, sondern Gnadengerechtigkeit sei (S. 101). Dem metakanonistischen Bereich der Heils- und Gnadengerechtigkeit korrespondiert der metadogmatische Bereich, als den SÖHNGEN das biblische Kerygma selbst bezeichnet. So wie das biblische Kerygma dem Dogma begründend vorausliegt, so liegt die Heils- und Gnadengerechtigkeit der Rechtsgerechtigkeit begründend voraus. Die Verhältnisbestimmung zwischen dem kanonistischen und metakanonistischen Bereich, wie sie von SÖHNGEN in der Dialektik von Gesetz und Evangelium vorgenommen wird, ist entscheidend für die rechte Bestimmung des Verhältnisses von Recht und Kirchenlehre zum Heil der Seelen. In Anlehnung an die Formulierung, dass die Werke aus dem Glauben kommen, der Glaube aber nicht aus den Werken, könnte man formulieren, dass nach SÖHNGEN, der sich in dieser Frage an Karl BARTH orientiert hat, das Evangelium das Recht zu fundieren vermag, nicht aber das Recht das Evangelium. „Zwischen Gesetz und Evangelium gilt nicht das Und der gleichen oder ähnlichen Beschaffenheit, was aber nicht ausschließt, daß zwischen Gesetz und Evangelium das Und der Beziehung, die Kategorie der Relation statthat. ... zwischen Gesetz und Evangelium besteht keine qualitative sondern eine relationale Synthesis“, lautet die entscheidende These bei SÖHNGEN (S. 143). Das Recht in der Kirche ist damit nur legitimiert, wenn die Kirche eine Kirche des Evangeliums ist. Das Recht in der Kirche steht „ganz im Dienst und in der Macht des Evangeliums von der Gnade und Freiheit“ (S. 139). Es betrifft nie die Rechtfertigung der Gläubigen, sondern allenfalls den *usus gratiae*.

An dieser SÖHNGENSCHEN Trias der juristischen, kanonistischen und metakanonistischen Dimension misst G. im zweiten Teil der Arbeit die theologischen und juristischen Ansätze zur Grundlegung des Kirchenrechtes. Dazu stellt er fast enzyklopädiehaft die höchst unterschiedlichen Ansätze vor, wobei jedes Referat mit einer Kurzbeurteilung endet, die sich darauf bezieht, inwieweit der vorge-

stellte Ansatz die drei von SÖHNGEN ausgewiesenen Dimensionen berücksichtigt.

Kriteriologisch wird die von SÖHNGEN zur Grundlegung des Kirchenrechts vorgenommene Dimensionierung in den juristischen, kanonistischen und metakanonistischen Bereich auch im dritten Teil zugrunde gelegt. Anhand des *Codex Iuris Canonici* von 1983 und vor dem Hintergrund der Leitlinien der Kodexreform werden Elemente des juristischen Charakters herausgearbeitet, verfassungsrechtliche, verkündigungsrechtliche und sakramentenrechtliche Aspekte für den kanonistischen Bereich thematisiert und schließlich auf das Heil der Seelen und das Gemeinwohl in der Kirche als *Communio* im metakanonistischen Bereich verwiesen.

Die Arbeit von G. stellt einen bedeutenden Beitrag zur Markierung eines Weges dar, der für eine Grundlegung des Rechtes in der Kirche gegangen werden könnte. Hier wäre zu wünschen, dass sie ihren fundamentaltheologischen Gesprächspartner findet, denn auch die Fundamentaltheologie hat sich seit SÖHNGEN weiterentwickelt. Es wäre sicher interessant, die Linie von Gottlieb SÖHNGEN über BENEDIKT XVI. zu Hansjürgen VERWEYEN zu ziehen, und dessen Bemühen um ein Verständnis der *Traditio* in der Kirche als christologisch begründete für die Grundlegung auch des Rechtes in der Kirche fruchtbar zu machen (VERWEYEN, H., *Gottes letztes Wort*. Regensburg 42006). Eine zweite Wegmarke sollte eingeschlagen werden: und in diesem zweiten Punkt gilt es, ein Defizit der vorliegenden Arbeit vielleicht aufarbeiten zu können, unterbleibt doch im dritten Kapitel weitgehend die theologische Reflexion auf das Verhältnis von kanonistischem und metakanonistischem Bereich. Dieses Verhältnis droht aber gerade durch die Verwendung des Begriffs *communio* sowohl für das Verhältnis des Menschen zu Gott als auch für die Verhältnisse in der Gemeinschaft der Kirche, sei es als *communio ecclesiarum*, *communio hierarchica* oder *communio fidelium*, verwischt zu werden. Hier scheint mir die von SÖHNGEN vorgenommene Verhältnisbestimmung von Evangelium und Gesetz als relationale Synthese unbedingt auch innerhalb eines *Communio*-verständnisses von Kirche berücksichtigt werden zu müssen. Sonst wird nicht deutlich, dass die Normen zur Verfasstheit der Kirche als *communio ecclesiarum* und *communio hierarchica* dem Evangelium dienen und unter der Macht des Evangeliums stehen.

Der Eindruck dieser erfreulichen Arbeit wird für den Rezensenten in bedauernder Weise durch eine Fülle von orthographischen Nachlässigkeiten getrübt. Zu wünschen wäre der Arbeit, dass sie über das Kirchenrecht hinaus von der Fundamentaltheologie rezipiert wird.

Michael BÖHNKE, Aachen